

## **Fakultätsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Gliederung der Fakultät**

Die Fakultät gliedert sich in

- Wissenschaftliche Einheiten
- Forschungsschwerpunkte/ wissenschaftliche Einrichtungen

Verwaltungsmäßig ist die Fakultät außerdem in Arbeitsgruppen gegliedert. Den einzelnen Arbeitsgruppen gehören die Professorin oder der Professor, die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Arbeitsgruppen verfügen über einen eigenen Haushaltsansatz, dessen Umfang durch die Dekanin oder den Dekan jährlich festgelegt wird. Die Kriterien für die Festlegung von Haushaltsmitteln werden in der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Fakultätskonferenz beraten.

### **§ 2 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind

- die Fakultätskonferenz
- die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 3 Ständige Kommissionen**

Die Fakultät bildet folgende ständige Kommissionen:

- die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten
- die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten
- die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Sie sind beratende Kommissionen ohne eigene Beschlussfassungskompetenz. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz. Die Bildung von Prüfungsausschüssen ist durch die jeweiligen Prüfungsordnungen verbindlich geregelt.

### **§ 4 Die Dekanin oder der Dekan**

(1) Die Fakultät für Soziologie wird durch eine Dekanin oder einen Dekan geleitet.

(2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans regelt die Grundordnung gemäß § 46. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt die Fakultät innerhalb der Universität Bielefeld.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist mit Ende der Amtszeit oder im Falle des Rücktritts verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans weiterzuführen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan erläutert der Fakultätskonferenz jährlich die voraussichtlichen Schwerpunkte der Tätigkeit, insbesondere die Grundsätze der Entwicklungsplanung und Mittelverteilung.

(5) Die Fakultätskonferenz wählt nach Möglichkeit in ihrer konstituierenden Sitzung die Dekanin oder den Dekan aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Wahlvorschläge für die Prodekaninnen oder Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere zuständig für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie oder er ist für die Durchführung der Evaluation und, im Benehmen mit der Fakultätskonferenz, für die Aufstellung des Entwicklungsplanes der Fakultät zuständig. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Außendarstellung der Fakultät verantwortlich. Sie oder er bereitet Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Kooperation vor. Die Dekanin oder der Dekan bereitet den jährlichen Haushaltsantrag der Fakultät vor und gibt der Studierendenvertretung und den Vertretern der Studierenden in der Fakultätskonferenz mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache. Die Dekanin oder der Dekan ist hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Sie oder er vollzieht die Promotion und Habilitation.

(8) Die Fakultätskonferenz kann der Dekanin oder dem Dekan mit der Mehrheit der Stimmen weitere Aufgaben übertragen.

### **§ 5 Die Fakultätskonferenz**

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultätskonferenz wird durch § 49 der Grundordnung geregelt. Ihr gehören mit Stimmrecht acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Fakultätsbeamtin oder der Fakultätsbeamte und die Dekanatsassistentin oder der Dekanatsassistent nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teil. Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Fakultätskonferenz entscheidet über die Angelegenheiten der Fakultät, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die ihr durch Gesetz oder Satzungen übertragenen Wahlen

- b) die Wahl der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission der Fakultät
- c) die Vorbereitung neuer Studiengänge
- d) Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz und sonstiger Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen
- e) die Verabschiedung von Studienplänen und Curricula der verschiedenen Studiengänge und Studienbereiche
- f) Habilitationen
- g) Berufungsvorschläge einschließlich der Ausrichtung von Professorenstellen
- h) die Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einer Professorin oder eines Professors unbeschadet der Leitungskompetenz der Dekanin oder des Dekans
- i) Anträge auf Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsschwerpunkte
- j) die Beratung des Haushaltsantrags der Fakultät
- k) die Beratung und Kenntnisnahme des fakultätsinternen Haushaltsverteilungsplans
- l) die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen und Kommissionen mit bestimmten Aufgaben
- m) die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(3) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenzen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese sind, soweit sie nicht vertraulich sind, allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich.

(4) Bei Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Aufgaben wissenschaftlicher Einheiten und Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, die nicht in der Fakultätskonferenz vertreten sind, sind die Professorinnen und Professoren oder Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Einheiten berechtigt, in den Beratungen der Fakultätskonferenz gehört zu werden.

#### **§ 6**

##### **Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten**

(1) Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten bereitet in allen Struktur- und Personalfragen, die in § 4 Abs. 6 sowie in § 5 der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren

- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten befasst sich

- mit der Personalplanung der Fakultät
- mit der Vorbereitung und Beratung der Haushaltsplanung der Fakultät.

Sie berät

- die durch die Kommissionen/ Gremien vorbereiteten Ordnungen
- die Verlängerung von Anträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterstellen und wissenschaftlicher Assistentenstellen.

(4) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(5) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Gleichstellungskommission sowie dem Rektorat zugänglich gemacht werden.

#### **§ 7**

##### **Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten**

(1) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet in allen die Lehre und studentische Angelegenheiten betreffenden Fragen, die in § 4 Abs. 6 sowie in § 5 der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(3) Bei Angelegenheiten, die die Lehre gemäß Absatz 1 betreffen, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten befasst sich unbeschadet der Rechte und Pflichten der Dekanin oder des Dekans

- mit der Lehrplanung der Fakultät
- mit der Vorbereitung und Beratung von Studienreformmaßnahmen
- mit der Erarbeitung von Studienordnungen

- mit den durch die Kommissionen/ Gremien vorbereiteten Prüfungsordnungen.

(5) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(6) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die den Mitgliedern der Kommission, der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Gleichstellungskommission sowie dem Rektorat zugänglich gemacht werden.

### **§ 8**

#### **Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs**

(1) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bereitet in allen Angelegenheiten der Forschung, die in der Fakultätsordnung festgelegt sind, die Entscheidungen der Fakultätskonferenz vor und berät die Dekanin oder den Dekan bei ihren oder seinen Entscheidungen.

(2) Mitglieder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sind

- die Dekanin oder der Dekan
- zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs befasst sich:

- mit der Koordination von Forschungsvorhaben
- mit der Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern für Drittmittelprojekte
- mit der Vorbereitung von Forschungsberichten der Fakultät
- mit der Zuweisung von studentischen Hilfskräften für die Forschung
- mit der Koordination von Anträgen auf universitätsinterne Forschungsmittel
- mit der Außendarstellung der Fakultät
- mit Evaluationsaufgaben der Fakultät.
- Sie nimmt Vorschläge für Anforshungsprojekte entgegen.
- Sie erarbeitet eine entscheidungsreife Vorlage für die Dekanin oder den Dekan für die Vergabe von Haushaltsmitteln der Fakultät für den Bereich Forschung.
- Sie informiert in Zusammenarbeit mit der Dekanin oder dem Dekan über Förderungsmöglichkeiten und Ausschreibungen von Forschungsprojekten.

(4) Weicht die Dekanin oder der Dekan in ihrer oder seiner Entscheidung von den Empfehlungen der Kommission ab, so hat die Kommission das Recht, der Fakultätskonferenz die Angelegenheit zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

(5) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die der Dekanin oder dem Dekan, der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, der Kommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten und der Gleichstellungskommission zugänglich gemacht werden.

### **§ 9**

#### **Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

(1) Die Fakultät bildet eine Gleichstellungskommission.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an. Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Die Gleichstellungskommission befasst sich mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern und gibt Empfehlungen gegenüber der Fakultät ab. Sie befasst sich insbesondere mit

- der Überprüfung der Einhaltung der Frauenförderpläne der Fakultät für Soziologie
- der Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Veränderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen der Frauen an der Fakultät
- der Unterstützung der Mitglieder der Fakultät bei der Lösung frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Probleme in der Fakultät
- der Mitwirkung an der Mittelvergabe auf Fakultätsebene
- der Information der Gleichstellungsbeauftragten der Universität.

(4) Die Kommission führt Ergebnisprotokolle, die der Dekanin oder dem Dekan und den ständigen Kommissionen zugänglich gemacht werden.

**§ 10**  
**Wissenschaftliche Einheiten**

(1) Wissenschaftliche Einheiten sind dezentrale Organisationen der Forschung und Lehre. Sie dienen der fakultätsinternen Strukturierung des Lehrangebots, sollen die Übersichtlichkeit für die Studierenden erhöhen und Forschungsaktivitäten konzentrieren. Sie berühren weder die Berufungs- und Bleibezusagen der Professorinnen und Professoren und deren Stellung als Fachvertreterin oder Fachvertreter noch die Entscheidungsbefugnisse der Organe und Gremien der Fakultät.

(2) Mitglieder einer Wissenschaftlichen Einheit sind alle diesem Bereich zugeordneten Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden werden durch die studentischen Mitglieder der Fakultätskonferenz nominiert. Doppelmitgliedschaften sind im begründeten Ausnahmefall durch Beschluss der Wissenschaftlichen Einheit möglich. Bei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden ist dies grundsätzlich möglich. Nicht auf Planstellen beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät bzw. an Kooperationsprojekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag kooptiert werden. Sie wirken beratend mit.

(3) Aus dem Kreis der ihr als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt die Wissenschaftliche Einheit eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Wissenschaftliche Einheit innerhalb der Fakultät vertritt.

(4) Innerhalb der Wissenschaftlichen Einheiten werden Beratungen geführt und Entscheidungen vorbereitet über

- die Lehrangebote und über allgemeine Probleme der Lehre. An der Lehrplanung sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden zu beteiligen.
- die Koordination von Forschungsvorhaben
- die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des wissenschaftlichen Mittelbaus.

(5) Für die Aufgabenbeschreibung der Mitarbeiterstellen unterbreitet die jeweilige Fachvertreterin oder der Fachvertreter einen Vorschlag, zu dem die Mitglieder der Wissenschaftlichen Einheit Stellung nehmen. Für die Durchführung von Besetzungsverfahren ist die jeweilige Fachvertreterin oder der Fachvertreter zuständig, der oder dem die Stelle zugeordnet ist. Sofern ein fachliches Vorstellungsgespräch geführt werden soll, lädt die Dekanin oder der Dekan universitätsöffentlich ein. Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen begründeten Personalvorschlag, zu dem die Wissenschaftliche Einheit Stellung nehmen kann.

(6) Die Wissenschaftlichen Einheiten treten mindestens einmal im Semester zusammen. Über die Ergebnisse der Sitzungen der Wissenschaftlichen Einheiten wer-

den Ergebnisprotokolle erstellt, die den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einheiten und der Dekanin oder dem Dekan zugänglich gemacht werden.

**§ 11**  
**Die Forschungsschwerpunkte/ Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät**

(1) Die Forschungsschwerpunkte sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für

- die Koordination und Planung von Forschung
- Vorschläge zur Weiterentwicklung und Außendarstellung der Forschung an der Fakultät.

Die Forschungsschwerpunkte arbeiten mit der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eng zusammen.

(2) Soweit für besondere Aufgaben in Lehre und Forschung in besonderem Umfang Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Aufgabe und Zielsetzungen dieser wissenschaftlichen Einrichtungen regeln die jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Einrichtungen, die durch die Fakultätskonferenz verabschiedet werden.

**§ 12**  
**Änderung von Ordnungen**

(1) Die Geschäftsordnung und die Fakultätsordnung werden mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz verabschiedet und geändert.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. Mai 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann